§ 134 Überlegungspause

[1]Die Präsidentin oder der Präsident kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen oder vor einer Wahl eine Überlegungspause einschalten. [2]Sie oder er muss es tun, wenn es eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags verlangen. [3]Die Überlegungspause soll eine Stunde nicht überschreiten. [4]Ist eine längere Zeit erforderlich, so soll die Präsidentin oder der Präsident eine Entscheidung der Vollversammlung über eine etwaige Vertagung des Tagesordnungspunkts herbeiführen.